

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. August 2024

527

24	EA 3	25
----	------	----

Einfache Anfrage von Andreas Opprecht und Maja Brühlmann Zwahlen vom 5. Juni 2024 „Bald keine Poststellen mehr im Thurgau?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Das Postmanagement sagt, dass es einen regelmässigen Austausch mit den Kantonen pflegt. Wurde die Thurgauer Regierung durch die Post persönlich über die Abbaupläne informiert?

Die Post hat den Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) mit Schreiben vom 29. Mai 2024 gleichzeitig wie die Medien darüber informiert, dass sie ihr Filialnetz aufgrund der Entwicklung der Nachfrage nach klassischen Schaltergeschäften anpasst und sich die Anzahl der eigenbetriebenen Filialen bis im Jahr 2028 von heute schweizweit 768 auf rund 600 Filialen reduzieren wird. Der Abbau sei Teil eines umfassenden Restrukturierungsprogramms, das auf verändertes Kundenverhalten und sinkende Nutzung von Schalterdiensten reagiert.

Trotz der Reduktion verspricht die Post, ein flächendeckendes Netz mit rund 2'000 bedienten Standorten zu erhalten, indem sie vermehrt auf Postagenturen in Geschäften setzt. Die weiterhin bestehenden eigenen Filialen sollen in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern zu Dienstleistungszentren ausgebaut werden. Ausschlaggebend für die geplanten Veränderungen sind insbesondere die zunehmende Digitalisierung und die geänderten Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden der Post. Werden die Kundinnen und Kunden der Post in ihrem Alltag flexibler und digitaler, muss sich die Post anpassen. Die Einhaltung des postalischen Grundversorgungsauftrags wird damit nicht in Frage gestellt.

Der Chef DIV steht in jährlichem Austausch mit der Post. Der nächste Kantonsdialog ist Ende November 2024 angesetzt. In diesem Rahmen wird die Post dem DIV die künftigen Entwicklungen des Filialnetzes im Kanton detailliert erläutern.

Frage 2: Was ist die Erwartung der Thurgauer Regierung an die Post bezüglich der bevorstehenden Poststellenschliessungen?

Die Post ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Der Bund steuert das Unternehmen als Eigentümer durch die Vorgabe strategischer Ziele. Den rechtlichen Rahmen bildet die Postgesetzgebung, bestehend aus dem Postgesetz (PG; SR 783.0), dem Postorganisationsgesetz (POG; SR 783.1) und der Postverordnung (VPG; SR 783.01). Das PG definiert dabei unter anderem die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung mit Postdiensten.

Nach Art. 14 Abs. 6 PG obliegt der Post die Pflicht, vor einer Schliessung oder Verlegung eines bedienten Zugangspunktes die Behörden der betroffenen Politischen Gemeinden anzuhören und dabei eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Die Details einer Schliessung oder Verlegung sind in der PGV geregelt. Nach Art. 34 Abs. 2 PGV informiert die Post die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis.

Im Schreiben vom 29. Mai 2024 hat die Schweizerische Post angekündigt, dass sie ab 1. Juli 2024 mit den von einer Veränderung betroffenen Standortgemeinden Kontakt aufnehmen wird. Mit Schreiben vom 24. Juli 2024 wurde der Chef DIV informiert, dass die Schweizerische Post zu folgenden drei Poststellen den Dialog mit den lokalen Behörden aufnehmen wird:

- 9315 Neukirch (Egnach), Politische Gemeinde Egnach
- 8575 Bürglen, Politische Gemeinde Bürglen
- 8360 Eschlikon, Politische Gemeinde Eschlikon

Für den Regierungsrat ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Post die gesetzlichen Bestimmungen einhält und den Dialog mit betroffenen Gemeinden so frühzeitig wie möglich sucht.

Es gilt zu beachten, dass die Post keine Monopolstellung hat und im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht. Als Bundesbetrieb mit sehr langjähriger Tradition genießt sie bei der Bevölkerung allerdings viel Vertrauen. Der Regierungsrat erwartet, dass die Post alles daransetzt, dieses Vertrauen zu erhalten. Die Post muss ihre Leistungen auch künftig zuverlässig, pünktlich und mit einer hohen Qualität erbringen.

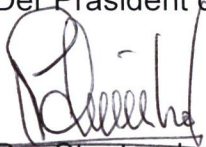
Frage 3: Wie viele Poststellen braucht es aus Sicht der Thurgauer Regierung auch in Zukunft im Thurgau noch? Wie müssen die verbleibenden Poststellen über den Kanton Thurgau verteilt sein?

Die Ausgestaltung der postalischen Grundversorgung ist in der Postgesetzgebung geregelt. Die Post muss mit einem flächendeckenden Netz von Zugangspunkten sicherstellen, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist. Das bedeutet konkret, dass pro Raumplanungsregion mindestens eine eigenbetriebene Poststelle vorhanden sein muss (Art. 33 Abs. 2 VPG). Zudem muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können (Art. 33 Abs. 4 VPG).

Mit der letzten Teilrevision der VPG (in Kraft seit 1. Januar 2019) wurde die Grundversorgung in den Städten und Agglomerationen zudem mit einem neuen Dichtekriterium ergänzt. Demnach muss in urbanen Gebieten pro 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigte mindestens ein bedienter Zugangspunkt (Poststelle oder Postagentur) bestehen. Beim Überschreiten dieser Schwelle muss die Post einen weiteren Zugangspunkt einrichten.

Damit ist die Anzahl Poststellen und deren Verteilung detailliert auf nationaler Ebene geregelt. Die Post hat ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und sich für eine starke Grundversorgung einzusetzen. Von der Post hat der Regierungsrat die Information erhalten, dass die genannten Vorgaben seit Jahren übertroffen werden. Die Erreichbarkeitsquote liegt per 21. Juni 2024 in allen Kantonen über dem Wert von 90 Prozent.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber
